

Stadtsportbund
Düsseldorf



gemeinsam unsere Stadt bewegen.

Partner des Düsseldorfer Sports

Stadtwerke
Düsseldorf



Der Vereinssport-Info-Service des SSB Düsseldorf

Corona Update

Sehr geehrte Leser*innen,
liebe Sportler*innen in den Mitgliedsvereinen des Stadtsportbundes,

wir möchten Ihnen gerne, vorbehaltlich etwaiger Änderungen/ Einschränkungen durch die kommunale Ordnungsverwaltung, diese Information des Landessportbundes NRW zum aktuellen Geschehen weiterleiten:

Die seit 23.04.2021 gültigen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und die Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) überlagern sich in ihren Auswirkungen für den Sport gegenseitig. Zwischenzeitlich konnte der LSB NRW die meisten damit verbundenen Fragen klären. Diese Informationen beruhen auf einer Verständigung der Sportministerkonferenz mit dem Bundesinnenministerium und dem Bundesgesundheitsministerium. Die seit heute (03.05.2021) [gültige Fassung der CoronaSchVO](#) ist dabei bereits mitberücksichtigt.

Entscheidend für die Vereinsbasis ist aus Sicht des LSB NRW, was bei welchen Inzidenzwerten in NRW erlaubt ist und was nicht. Ob sich die jeweiligen Regeln aus dem IfSG oder der CoronaSchVO oder aus beiden Regelwerken zusammen ergeben, dürfte dagegen weniger von Interesse sein.

In einer [Tabelle](#) (2 Seiten!) hat der LSB NRW daher die aktuellen Regeln für den Sport überblicksartig zusammengefasst.

Nachstehend noch einige grundsätzliche Anmerkungen:

- Bei einer 7-Tages-Inzidenz bis 100 gilt unverändert die CoronaSchVO, s. o.
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 greift das IfSG.
- Wenn in der CoronaSchVO strengere Regeln als im IfSG festgelegt sind, gilt die CoronaSchVO.
- Der LSB geht davon aus, dass Rehabilitationssport in NRW nach wie vor nicht erlaubt ist. Sobald die allgemeinen Kontaktbeschränkungen in der CoronaSchVO Gruppenangebote grundsätzlich wieder zulassen, wird der LSB die Durchführung von Rehabilitationssport erneut bewerten und Empfehlungen zur Umsetzung veröffentlichen.
- Laut IfSG sollen, bei einer 7-Tages-Inzidenz über 100, Anleitungspersonen einen tagesaktuellen negativen Coronatest vorlegen, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde das verlangt. Zuständige Behörde in NRW ist das Gesundheitsministerium. Sie verlangt derzeit keine Vorlage eines Tests. Die kommunalen Behörden können unbenommen davon entsprechende Anforderungen stellen.
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 165 sind Bildungsangebote in Präsenz und damit auch Bildungsangebote im Sport untersagt (betrifft Schwimmunterricht im Anfänger- und Kleinkindschwimmen und Einzelanleitung bei anderem Sport).

Alles Weitere entnehmen Sie bitte der [Tabelle](#).

Wir halten Sie weiter auf dem Laufenden.

Bleiben Sie weiterhin gesund!

Im Auftrag des Präsidiums des Stadtsportbundes Düsseldorf e. V.